

## **Benutzungsordnung für die Bibliothek am Rathaus, Wäschenbeuren**

### **Gebührenordnung**

#### **Benutzungsgebühr**

Jahresbeitrag ab 18 Jahren 12.-Euro  
Kinder, Jugendliche, Schüler und Studenten können kostenlos ausleihen.

Jahresbeitrag für Kreiskarte 25,- € (Lastschriftverfahren)  
bzw. 30,- € (Barzahlung)

Die Kreiskarte ist in allen am Kreisverfahren teilnehmenden Bibliotheken gültig. Es gelten die Benutzungsbestimmungen und Entgelte der jeweiligen Bibliothek.

#### **Mahn- bzw. Säumnisgebühren**

Bei Überschreiten der Leihfrist entsteht ohne vorherige Benachrichtigung ein Versäumnisentgelt. Dieses beträgt 0,50 Euro je Woche je Medieneinheit.

Zusätzliche Gebühren entstehen durch die schriftliche Mahnung:

- |                            |           |
|----------------------------|-----------|
| 1. Mahnung (nach 2 Wochen) | 2,50 Euro |
| 2. Mahnung (nach 4 Wochen) | 5,00 Euro |
| 3. Mahnung (nach 6 Wochen) | 10.- Euro |

Bleibt auch die 3. Mahnung erfolglos, werden dem Benutzer der Beschaffungswert und die Kosten der Abholung der Medien in Rechnung gestellt.

#### **Sonstige zusätzliche Gebühren bei Verlust und Beschädigung**

Ersatzausweis	2.- Euro
Reparaturen	2.- Euro
EDV-Etikett	2.- Euro
CD-/Kassettenhülle	2.- Euro
Spieleleil	2.- Euro

Die Entgelte werden mit der Anforderung fällig und bleiben bis zur Begleichung in der EDV gespeichert. Bis zur Bezahlung der Entgelte kann einem Benutzer/ einer Benutzerin die Entleiherung weiterer Bücher/Medien versagt werden.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Bibliothek am Rathaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wäschenbeuren.

Sie hält zur Information, Bildung und Freizeitgestaltung Medien zum Ausleihen oder zur Benutzung in den Bibliotheksräumen bereit.

Die Bibliothek steht jedem im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Benutzung offen.

Die Nutzungsbedingungen der öffentlichen Internetplätze in der Bibliothek sind separat geregelt.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang und durch die örtliche Presse bekannt gemacht, ebenso Änderungen der regelmäßigen Öffnungszeiten im Einzelfall oder auf Dauer.

### **§ 3 Anmeldung und Leserausweis**

Der Nutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Leserausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt gleichzeitig die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

Der Leserausweis ist beim Entleihen der Medien vorzulegen. Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek.

Der Verlust des Ausweises sowie Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

Minderjährigen kann ab 6 Jahren ein Ausweis ausgestellt werden. Sie benötigen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

Für die Durchführung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Bibliothek personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und Adresse. Ohne diese Angaben kann der Bibliotheksausweis nicht ausgestellt werden.

#### § 4 **Ausleihe, Leihfrist, Vorbestellung, Rückgabe**

Gegen Vorlage des Leserausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

Die Leihfrist beträgt für

Bücher, Spiele,	4 Wochen
Zeitschriften, Comics; CDs, Tonies	2 Wochen
„Bibliothek der Dinge“	2 Wochen

Nicht ausleihbar sind die aktuellen Ausgaben von Zeitschriften sowie der Informationsbestand.

Außer bei Zeitschriften, Filmen und Tonies kann die Leihfrist auf Wunsch zweimal um weitere 4 bzw. 2 Wochen verlängert werden, falls das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist.

Bei der Entleiherung von Tonträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.

Ausgeliehene Medien können auf Antrag gegen Entgelt (0,50 €) vorgemerkt werden. Sobald das vorbestellte Medium bereitsteht, wird der Benutzer/die Benutzerin benachrichtigt. Wird ein vorgemerktes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, so kann die Bücherei anderweitig darüber verfügen.

Die Bibliothek kann Medien, die nicht im Bestand vorhanden sind, über den auswärtigen Leihverkehr gegen eine Gebühr (s. Gebührenordnung) nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschaffen. Die Nutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung bereits erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung entstehen zusätzliche Kosten (s. Gebührenordnung).

Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

#### § 5 **Behandlung der Medien, Haftung**

Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Verlust und Beschädigung ist der Nutzer schadensersatzpflichtig (s. Gebührenordnung).

Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Nutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Dies gilt besonders für die Vollständigkeit von Spielen. Etwasige Mängel und/oder Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Bei ent-

liehenen Medien haftet der Nutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

Reparaturen dürfen nicht selbst vorgenommen werden.

Für Verlust oder nicht reparable Beschädigungen ist Schadensersatz in Höhe des Beschaffungswertes zu leisten. Gebühren für den Verlust bzw. die Beschädigung von Einzelteilen können der Gebührenordnung entnommen werden.

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Nutzers entstehen.

#### § 6 **Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht**

Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

Taschen und mitgebrachte Gegenstände sind während des Bibliotheksbesuchs in den dafür vorgesehenen Schränken einzuschließen.

Für verlorene Gegenstände, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.

Das Hausrecht nimmt der Leiter/die Leiterin der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

#### § 7 **Ausschluss von der Nutzung**

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

#### § 8 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2024 in Kraft.